



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2010

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und
des Hessischen Energiegesetzes
Drucksache 18/2523**

Aufgrund der umfangreichen Anhörung zur Hessischen Bauordnung im Hessischen Landtag und vor dem Hintergrund der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden ergeben sich notwendige Veränderungsbedarfe.

Insbesondere hat die Anhörung ergeben, dass die Streichung des § 81 (2) und des § 44 von den Anzuhörenden und insbesondere von den Kommunalvertretern als Rückschritt zu den bisherigen Regelungen betrachtet wurden.

Außerdem beseitigt der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung in einer Reihe weiterer Punkte Rechtsunsicherheiten, die im Sinne der Schaffung bestimmender Rechtsnormen geboten sind.

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert

1. In Nr. 1 des Gesetzentwurfs erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 - "c) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 9. a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m² Bruttogrundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt 70 m² Bruttogrundfläche,
 - b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten und
 - c) Spielhallen mit mehr als 150 m² Bruttogrundfläche,"
2. Nr. 3 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen."
3. Es wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:
 4. "§ 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufent-

haltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbständige Betriebstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden. Brennbare oder behindernde Einbauten oder Gegenstände sind unzulässig. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendigen Treppe, eine Außentreppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. (Sicherheitstreppe(n)). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31.12.2014 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst."

c) folgender Abs. 6 wird ergänzt:

"(6) Räume in denen Geschlafen wird, sind mit Rauchmeldern auszustatten, soweit nicht nutzungsbedingt Brandmeldeanlagen in den Schlafräumen vorgeschrieben sind (Beherbergungsbetriebe, Heime etc.) In bestehenden Nutzungen ist die Nachrüstung bis 31.12.2014 erforderlich."

4. Die bisherige Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird zu Nr. 5

5. Die bisherige Nr. 5 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

6. Nr. 6 des Gesetzentwurfs wird erhält folgende Fassung:

"6. Dem § 49 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Bauvorlageberechtigte sind verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden.

(9) Eingeschränkt Bauvorlageberechtigte gemäß Abs. 5 sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Bescheinigung gemäß Abs. 6, die für Dritte bauen, sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen."

7. Nr. 9 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 1 und 3" gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

(2) "Bei Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 sind darüber hinaus die Belange der Gestaltung nach § 9 und

der Verkehrssicherheit nach § 15 sowie die Übereinstimmung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 zu prüfen."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3
- d) In Abs. 3 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte "dies gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich" gestrichen."

8. Es wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:
11. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden. Jedem Bauantrag für Vorhaben nach § 49 Abs. 3 ist ein Nachweis der Bauvorlageberechtigung sowie einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung des Risikos als Entwurfsverfasser beizufügen. Bei uneingeschränkt Bauvorlageberechtigten genügt die Vorlage der Bauvorlageberechtigung; die oberste Baubehörde kann für den Nachweis Ausführungsvorschriften erlassen. Art und Umfang des Bauantrages und der Bauvorlagen sowie die Verwendung von Vordrucken können von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht werden."
9. Die bisherigen Nr. 11 bis 19 des Gesetzentwurfs werden zu Nr. 12 bis 20.
10. Die bisherige Nr. 16 des Gesetzentwurfs und neue Nr. 17 wird wie folgt geändert:
- "§ 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- "(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Arten der rationellen Verwendung von Energie für die Gewinnung von Strom, Wärme oder Strom und Wärme (Raumheizung, Warmwasserbereitung) sowie die konstruktionsbedingte Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, vorgeschrieben werden,
- wenn dies
1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen beiträgt oder
 2. der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas- und der Ressourcen dient.
- Vorgaben für bestimmte Arten der rationellen Energieverwendung im Gebäudebestand, insbesondere zur Nutzung von Photovoltaik, können beim Austausch der Heizungsanlage, bei bestimmten Anbauten sowie Erweiterungen der baulichen Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen sowie Dachneubauten gemacht werden."

Begründung:

Zu Nr. 1

Seitens des Landesfeuerwehrverbandes wurde in der Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass insbesondere bei Gasträumen im Erdgeschoss in Brandfall die neue Regelung zu Problemen führt.

Zu Nr. 2

Das mit der Erweiterung des § 7 Abs. 2 mögliche Verfahren führt bei den Beteiligten zu Unklarheiten. Dadurch können Zustände hergestellt werden, bei denen Grundstücksteilungen zu baurechtswidrigen Zuständen führen.

Zu Nr. 3

Die Konkretisierung der Regelungen dient der Herstellung der Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern im Brandfall. Aus der Praxis wird im-

mer wieder berichtet, dass Rettungswege verstellt sind oder gar mit Einbauten belegt sind, was die Arbeit der Feuerwehrleute behindert.

Die Regelungen 4 und 5 beziehen sich auf den Einbau von Rauchmeldern und eine Konkretisierung der Vorschriften wer dafür zuständig ist. Der Landesgesetzgeber muss gerade in diesem sensiblen Bereich klare Regelungen schaffen. Die Konkretisierungen wurden von der Hessischen Ingenieurkammer in der Anhörung nachvollziehbar vorgetragen und finden sich in den schriftlichen Anhörungsunterlagen.

Zu Nr. 5

Die Stellplatzabgabe hat sich bewährt und es besteht kein rahmen gebender Bedarf sie abzuschaffen. Sie ist eine der wesentlichen Einnahmequellen der Kommunen um im Hinblick auf Revierbezogene Investitionen Veränderungen vorzunehmen. Die Stellplatzabgabe ist somit ein Mittel, planerisch auf positive Entwicklungen in entsprechenden Planungsgebieten Einfluss zu nehmen. Von den Kommunen wurde in der Anhörung und in den Anhörungsunterlagen dieser Aspekt mit zahlreichen nachvollziehbaren Beispielen belegt. Eine Streichung würde im Übrigen in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Eine Kommune kann, aber muss nicht von der Regelung gebrauch machen.

Zu Nr. 6 und Nr. 8

Beide Regelungen dienen letztlich der Sicherung der Bauherren und somit dem Verbraucherschutz. In der Anhörung wurde seitens der Architekten- und Stadtplanerkammer schlüssig vorgetragen, dass diese Regelungen zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu Nr. 7

Insbesondere in Großstädten sind Werbeanlagen nicht mehr nur einfache Plakatanlagen sondern teilweise mit bewegten Bildern animiert und dreidimensionale, große Einrichtungen, die einer besonderen Prüfung der Aspekte der Verkehrssicherheit und der baulichen Gestaltung zu unterziehen sind. Dies ist zurzeit nicht ausreichend möglich und führt zum Bau von Werbeanlagen, die in erheblichem Umfang das Stadtbild negativ verändern. Mit der Ergänzung um den § 57 (2) wird eine zusätzliche kommunale Prüfung dieser Werbeanlagen festgelegt, die negative Auswirkungen auf das Stadtbild verhindern kann.

Zu Nr. 10

Eine moderne und an den Entwicklungszielen der CO₂-freien Stadt orientierten Bauordnung macht es notwendig, den Kommunen ein eigenes Satzungsrecht zur Einbeziehung von baulichen Anlagen die der Verwirklichung dieses Ziels dienen, zu eröffnen. In der Anhörung wurde insbesondere die Streichung des § 81 (2) kritisiert. Viele Kommunen haben sich in vielfältiger Form der Umsetzung von Klimazielen, auch im Kontext der Nachhaltigkeitskampagne der Hessischen Landesregierung, verpflichtet. Ein Wegfall dieser baurechtlichen Option würde bei vielen Kommunen dazu führen, dass sie ihre selbst gesteckten Ziele nicht mehr erreichen könnten.

Wiesbaden, 16. September 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel